

# Verein der Freunde des Goldberg-Gymnasiums e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:  
„Verein der Freunde des Goldberg-Gymnasiums Böblingen-Sindelfingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und ist dort ins Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Goldberg-Gymnasium durch finanzielle und ideelle Unterstützung.
- (2) Der Verein soll auch dazu beitragen, dass die persönliche Verbundenheit von ehemaligen Schülern, Eltern und anderen Freunden der Schule untereinander und mit dem Gymnasium erhalten und gepflegt wird.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Goldberg-Gymnasiums verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen beitreten. Sie richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder trotz Aufforderung den Beitrag nicht bezahlt.

### § 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge. Diese werden am Anfang des Kalenderjahrs fällig.
- (2) Mitglieder, die noch in der Ausbildung stehen, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sofern den Verein keine Meldung über den Abschluss der Ausbildung erreicht, wird zehn Jahre nach dem Abitur der normale Beitrag erhoben.
- (3) Die Höhe des normalen und des ermäßigten Jahresbeitrags legt der Vorstand fest, die Mitgliederversammlung kann diese Festlegung korrigieren.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer sowie drei Beisitzern. Nach Möglichkeit soll einer der Beisitzer ein ehemaliger Schüler sein, einer zur Elternschaft und einer zum Lehrerkollegium gehören.

- (2) Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über alle Ausgaben von mehr als 300 Euro. Über Ausgaben bis 300 Euro kann der Vorsitzende alleine entscheiden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw., falls dieser abwesend ist, sein Stellvertreter. Der Vorsitzende kann einen Beschluss auch durch schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder herbeiführen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung ein. Er benachrichtigt dazu alle Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin und teilt ihnen die Tagesordnung mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden, des Kassenverwalters und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann die Höhe des Mitgliedsbeitrags neu festsetzen, die Satzung ändern und über alle Fragen, die mit dem Verein in Zusammenhang stehen, beraten. Auch kann sie die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit unter den Anwesenden erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist es notwendig, dass mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt und vier Fünftel davon zustimmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 9 Schriftführer**

Der Schriftführer fertigt von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Dieses wird außer von ihm auch vom Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands ausgehändigt.

## **§ 10 Kassenverwalter und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Kassenverwalter ist dafür verantwortlich, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wird.
- (2) Die Rechnungsprüfer führen einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Sie halten das Ergebnis schriftlich fest. Das Original dieser Niederschrift erhält der Vorsitzende.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen an den Schulverband "Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen" über. Dieser darf es ausschließlich im Sinne des oben genannten Zwecks, also zur unmittelbaren Förderung von Bildung und Erziehung am Goldberg-Gymnasium, verwenden.

### **Anmerkung:**

Um der besseren Lesbarkeit willen sind in der Satzung für Personen, sofern kein geschlechtsneutraler Ausdruck möglich war, nur die männlichen Bezeichnungen verwendet worden (Schüler, Vorsitzender usw.). Selbstverständlich ist dabei an männliche und/oder weibliche Personen zu denken.

(Überarbeitung der Fassung vom 4. Februar 2000  
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2013)